



CH-3003 Bern, PUE

An den Gemeinderat
der Gemeinde Langnau
Postfach 566
3550 Langnau

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 28/29/10
Sachbearbeiter/in: A. Meyer Frund
Bern, 3. Februar 2010

Empfehlung des Preisüberwachers zu den Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Langnau

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 hat uns die Bauverwaltung den Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Wasser- und Senkung der Abwassergebühren zugestellt. Per Email wurden die von uns gestellten Fragen beantwortet und die zusätzlichen gewünschten Dokumente zugestellt. Auf Grund der Analyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Langnau verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Langnau über ein Empfehlungsrecht.

2. Materielles

Grundlagen

- Eingereichte Unterlagen:

- Schreiben vom 14. Januar 2010 samt Beilagen:
 - A: Bericht Finances Publiques AG
 - B : Fragebogen
 - C : Detailangaben
- Email vom 29. Januar 2010 samt Beilagen:
 - Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen

- Gebührenbeurteilung in der Wasserver- und Abwasserentsorgung, Preisüberwachung 2008¹.

Ausgangslage

In der Abwasserrechnung wurden in den letzten Jahren grosse Überschüsse ausgewiesen, die auf dem Konto Rechnungsausgleich kumuliert werden. Daher wurde eine deutliche Senkung der Gebühren vorgeschlagen.

In den letzten Jahren konnte demgegenüber die Wasserrechnung nur dank Entnahmen aus den Reserven ausgeglichen gestaltet werden.

Die Gemeinde Langnau erzielt etwa 10 % der Einnahmen aus den Anschlussgebühren. Da diese direkt in der Investitionsrechnung verbucht werden, können diese nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet werden (kantonale Vorschrift).

¹ Publiziert auf Homepage www.preisueberwacher.admin.ch

Der vorgeschlagene neue Tarif für Abwasser

Die Gemeinde sieht eine Senkung der Abwassertarife wie folgt vor:

	bisher	neu
Verbrauchsgebühr pro m3	Fr. 2.-	Fr. 1.20
Grundgebühr pro BW		Fr. 4.20
Grundgebühr pro Wohnung bisher:		
Bis 3 ½ - Zimmerwohnung	Fr. 176.-	
Pro Wohnung 4 Zimmer und grösser	Fr. 264.-	
Wiederkehrende Regenwassergebühr:		
Entwässerte Fläche:		
Unter 50 m2		Fr. 40.-
50 bis 150 m2		Fr. 80.-
151 bis 250 m2		Fr. 160.-

Die neue Gebührenstruktur bringt eine durchschnittliche Senkung von etwa 30 %. Seit Jahren wurden grosse Überschüsse erzielt, welche in das Spezialfinanzierungskonto Rechnungsausgleich flossen.

Der geplante neue Tarif für Wasser

Die Gemeinde schlägt eine Erhöhung der Wassertarife wie folgt vor:

	Bisher Fr.	Neu Fr.
Grundgebühr Franken pro BW		4.50
Grundgebühr Wassermesser 20 mm	38.-	
Grundgebühr Wassermesser 25 mm	59.-	
Verbrauchsgebühr Franken pro m3	0.55	0.75
Wassermesser Miete 20 mm	30.-	30.-
Wassermesser Miete 25 mm	30.-	30.-

Mit dieser Erhöhung steigen die Einnahmen von heute 0.45 Mio. Franken auf neu knapp 1.1 Mio. Franken – also eine Erhöhung um etwa 140 %.

Begründet wird diese Erhöhung wie folgt:

Die Wiederbeschaffungswerte wurden korrigiert von bisher 24 Mio. Franken auf neu 43 Mio. Franken. Es wird mit 80 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten als Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt gerechnet. Die Kosten konnten in den letzten Jahren nur mit Entnahmen aus dem Konto Rechnungsausgleich gedeckt werden.

Kostenanalyse und Bestimmen der angemessenen Gebühr durch den Preisüberwacher

Um eine Gebühr zu überprüfen, werden in einem ersten Schritt die der Periode anrechenbaren Kosten ermittelt. Dabei wird für die kalkulatorischen Abschreibungen gerechnet, als wären die Anlagen stets brutto aktiviert und über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben worden. Meistens sind die Restwerte der Anlagen in der Bilanz aber deutlich geringer als der Restwert, der sich so ergibt. Die Differenz (die stillen Reserven) ist schon bezahlt und darf deshalb den Gebührenzahlern nicht ein zweites Mal in Rechnung gestellt werden. Also müssen die wiederkehrenden Gebühren nicht die ganzen so kalkulierten Abschreibungskosten decken.

Der Kanton Bern schreibt eine minimale Einlage in den Werterhalt von 60% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten vor. Somit können im Kanton Bern die Gebühren nicht tiefer angesetzt werden, als die kalkulatorischen Kosten, auch wenn sehr hohe stille Reserven vorhanden sind. In den letzten Jahren wurde in der Gemeinde Langnau jeweils 60% der Abschreibungen auf den (laut Gemeinde im Bereich Wasserversorgung zu tief angesetzten) Wiederbeschaffungswerten eingelegt. Im aktuellen Gebührevorschlag wird mit 80% der Abschreibungen gerechnet (bei der Wasserversorgung zusätzlich mit den nunmehr höher bewerteten Anlagen).

Abwasser:

Die Preisüberwachung ermittelt die anzurechnenden Kosten wie folgt:

Für die *Fremdkapitalkosten* werden die effektiv bezahlten Zinsen berücksichtigt. Aufwertungen sind nicht zu verzinsen.

Zinskosten

Im Jahr 2008 betrug der Zinsertrag noch 163'000 Franken, bis ins Jahr 2013 rechnet die Gemeinde Langnau mit Zinserträgen von 204'000 Franken im Jahr.

Abschreibungskosten

Die Abschreibungskosten werden vom Preisüberwacher als lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer auf den historischen Bruttoanschaffungswerten ermittelt. Die Gemeinde Langnau rechnet mit Wiederbeschaffungswerten. Im Kanton Bern wird minimal mit 60% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten gerechnet. Dieser Wert ist in den meisten Fällen höher als die Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten, es ist jedoch der tiefste Wert, den die Berner Gemeinden einsetzen dürfen. In der Spezialfinanzierung Abwasser rechnet die Gemeinde Langnau neu mit 80% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten. Bisher wurden jeweils 60% eingelegt.

Gemäss dem Rechnungsmodell der Preisüberwachung sind höhere Abschreibungen nicht zulässig. Bei Abwasserentsorgungen liegen bereits die 60% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten in den meisten Fällen über den Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten. Dazu kommen noch Direktabschreibungen über die Investitionsrechnung.

Betriebskosten

Bei den Betriebskosten beurteilt die Preisüberwachung die Kostenentwicklung. Die Gemeinde Langnau macht keine Steigerung der Betriebskosten geltend. Hingegen werden der Abwasserentsorgung neu Verwaltungskosten in der Höhe von 120'000 Franken von der Gemeinde verrechnet.

Die Berechnung der angemessenen Abwassergebühr

Die Abwasseranlagen der Gemeinde Langnau sind bereits abgeschrieben und auf den Werterhaltungskonten Spezialfinanzierung Abwasser hatte die Gemeinde Ende 2008 schon 6.9 Mio. Franken geäufnet.

Die Gemeinde Langnau verfügt also über sehr hohe stille und offene Reserven. In einem solchen Fall empfiehlt der Preisüberwacher in anderen Kantonen, für die Gebührenermittlung die halben kalkulatorischen Abschreibungen zu berücksichtigen. So wird ein Teil der stillen Reserven für die zukünftige Finanzierung erhalten und ein Teil kommt den heutigen Gebührenzählern zu Gute. In dem Fall wäre eine deutlich stärkere Senkung der Abwassergebühren zu empfehlen.

Aufgrund der kantonalen Vorschriften müssen die wiederkehrenden Gebühren im Kanton Bern unabhängig von bereits vorhandenen Reserven und den Einnahmen aus Anschlussgebühren 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten decken und somit mehr als die aus Sicht der Preisüberwachung notwendigen Abschreibungen. Eine Einlage von 80 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten ist also deutlich zu hoch und kann nicht mit wiederkehrenden Kosten begründet werden. Bei einer Einlage in die Spezialfinanzierung in Höhe von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten ist eine stärkere Gebührensenkung notwendig.

Wir empfehlen daher der Gemeinde Langnau, die Abwassergebühren deutlich stärker zu senken und den vollen Senkungsspielraum, den eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten erlaubt zu nutzen - also die Gebühren etwa 15% tiefer festzulegen als vorgesehen.

Wasser

Zinskosten

Im Jahr 2008 wurden 56'620 Franken Zinserträge ausgewiesen, gemäss Finanzplan gehen diese bis ins Jahr 2013 auf 33'000 Franken zurück.

Abschreibungskosten

Die Abschreibungskosten werden vom Preisüberwacher als lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer auf den historischen Bruttoanschaffungswerten ermittelt. Die Gemeinde Langnau rechnet mit Wiederbeschaffungswerten. Im Kanton Bern wird minimal mit 60% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten gerechnet. Dieser Wert ist in den meisten Fällen höher als die Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten, es ist jedoch der tiefste Wert, den die Berner Gemeinden einsetzen dürfen.

Gemäss dem Rechnungsmodell der Preisüberwachung sind höhere Abschreibungen nicht zulässig. Bei Wasserversorgung liegen bereits die 60% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten in den meisten Fällen über den Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten. Dazu kommen noch Direktabschreibungen über die Investitionsrechnung.

In der Spezialfinanzierung Wasser rechnet die Gemeinde Langnau mit 80% der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten und dies auf stark erhöhten Wiederbeschaffungswerten.

Betriebskosten

Bei den Betriebskosten beurteilt die Preisüberwachung die Kostenentwicklung. Die Gemeinde Langnau macht keine Steigerung der Betriebskosten geltend, die über die Teuerung hinausgeht. Allerdings stieg der Betriebliche Unterhalt von 2007 auf 2008 von 125'000 auf 256'000 Franken an und in der Planrechnung wird weiterhin mit diesen hohen Kosten gerechnet. Ein Teil dieses höheren Aufwands wird mit höheren Einnahmen aus Installationsarbeiten gedeckt. Es fragt sich, ob nicht ein Teil dieses relativ hohen Aufwands Investitionen betrifft und deshalb aktiviert werden sollte.

Ebenfalls werden der Wasserversorgung neu Verwaltungskosten in der Höhe von 60'000 Franken von der Gemeinde verrechnet.

Die Berechnung der angemessenen Wassergebühr

Die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Langnau sind bereits beschrieben. Die Restwerte werden also deutlich niedriger ausgewiesen als dies bei einer linearen Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten der Fall wäre. Ende 2008 wurde kein Verwaltungsvermögen mehr ausgewiesen (1 Franken). Auf dem Konto der Spezialfinanzierung Werterhalt wurden Ende 2008 1.16 Mio. Franken ausgewiesen, auf dem Konto Rechnungsausgleich noch 1 Mio. Franken.

Im neuen GWP wird der Zeitwert noch mit 12.7 Mio. ausgewiesen. Die Gemeinde Langnau verfügt also über sehr hohe stille und offene Reserven. In einem solchen Fall empfiehlt der Preisüberwacher in anderen Kantonen, für die Gebührenermittlung die halben kalkulatorischen Abschreibungen zu berücksichtigen. So wird ein Teil der stillen Reserven für die zukünftige Finanzierung erhalten und ein Teil kommt den heutigen Gebührenzählern zu Gute. Das entspräche vorliegend einem Werterhalt von 140'000 Franken pro Jahr. Eine Gebührenerhöhung wäre in dem Fall wohl gar nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang notwendig.

Aufgrund der kantonalen Vorschriften müssen im Kanton Bern die wiederkehrenden Gebühren unabhängig von den Einnahmen aus Anschlussgebühren 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten decken und somit viel mehr als die aus Sicht der Preisüberwachung notwendigen Abschreibungen. Eine Einlage von 80 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten ist

also deutlich zu hoch und kann nicht mit wiederkehrenden Kosten begründet werden. Bei einer Einlage in die Spezialfinanzierung in Höhe von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten ist eine geringere Gebührenerhöhung notwendig.

Wir empfehlen daher der Gemeinde Langnau, die Wassergebühren nur soweit zu erhöhen, wie dies eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten erfordert, also etwa halb so viel wie vorgesehen. Es ist knapp zu kalkulieren, da auf dem Konto Rechnungsausgleich nach wie vor genügend Schwankungsreserven vorhanden sind.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde

- ***die Abwassergebühren soweit zu senken, wie dies eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten erlaubt – also die Gebühren stärker zu senken und insgesamt um etwa 15 tiefer anzusetzen als vorgesehen.***
- ***die Wassergebühren nur soweit zu erhöhen, wie dies eine Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten erfordert – also die vorgesehene Erhöhung um etwa die Hälfte zu reduzieren.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die Behörde diesen Entscheid gefällt hat, werden wir vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher